Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

19. Sitzung, 21.04.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 21. April 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Bauten für die Verwaltung der indirecten Abgaben.
2) Bericht der vereinigten Ausschüsse VI. und VII. über den Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.
3) und 4) Mündliche Berichte des Petitionsausschusses.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Ministertische: Reg.-Comm. Selckmann.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Böckel über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls, zeigt der Präsident als eingegangen an:

1) Vorstellung und Bitte der Gemeindevertreter des Amts Landwührden, betr. die intendirte Aufhebung des dortigen Amtes, unter abschriftlicher Ueberreichung der Vorstellung und Bitte, die dem Staatsministerium vorgelegt worden ist. Die Bitte geht dahin, dem gestellten Gesuche, das Amt Landwührden in der bisherigen Weise dort zu belassen, auch von Seiten des Landtags ein geneigtes Ohr zu schenken. Diese Vorstellung wird sofort an den Berichterstatter des betr. Ausschusses abgegeben, da der Gegenstand, auf den sich die Vorstellung bezieht, schon auf der heutigen Tagesordnung steht.

2) Schreiben der Staatsregierung, betr. die Bewilligung einer staatlichen Beihülfe von 1300 Thlr. zum Zwecke des Baues einer von der Butjadinger Chaussee abzweigenden Kunststraße durch das Dorf Golzwarden in der Richtung nach Brake. (An den Finanzausschuß.)

3) Bitte mehrer Eingesessenen der Stadt Jever, betr. die Vertiefung des von Hooksiel nach Jever führenden Kanales, zum Zwecke der Schiffahrt, und Anlegung einer Schleuse.

Zugleich ist angelegt eine Abschrift der Vorstellung, die der Staatsregierung überreicht worden ist. (An den Petitionsausschuß.)

4) Vorstellung einer Anzahl Grundbesitzer des Amtes Varel mit der Bitte, daß unverzüglich die zum Zwecke der Herstellung der Steuergleichheit des Amts Varel mit den übrigen Landestheilen des Herzogthums erforderliche Untersuchung des gesammten Steuer- und Abgabenwesens vorgenommen werde. (An den Petitionsausschuß.)

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses, betr. die Bauten für die Verwaltung der indirecten Abgaben.

Der Antrag des Ausschusses:

> Der Landtag wolle die Bewilligung der Mittel zur Erhaltung und Ergänzung der Bauten für die Verwaltung der indirecten Steuern des Herzogthums in der laufenden Finanz-Periode bis auf 32,500 Thaler erhöhen.

wird, nachdem derselbe verlesen worden, angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht der vereinigten Ausschüsse 6 und 7 über den Gesetzentwurf, betr. die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.

Nachdem der Berichterstatter Abg. v. Wedderkop, den die Einleitung des Berichts und den Eingang des Gesetzes betreffenden Theil des Ausschußgutachtens, Seite 1 von den Worten: „Nachdem der Landtag" bis zu den Worten „Fassung anzunehmen", sowie das zur Begründung der, den Antrag Nr. 1 modificirenden, vom Ausschusse nachträglich gestellten Anträge 39 und 40, auf Seite 24 und 25 Gesagte, verlesen hatte, referirt der Präsident — da der Berichterstatter zur gehörigen Durchsicht noch nicht Zeit gefunden — über den Inhalt der heute angekündigten aus Landwührden eingekommenen, hier einschlagenden Vorstellung folgendermaßen:

Landesbibliothek Oldenburg

Im Wesentlichen werde alles das, nur in etwas breiterer Ausführung, hervorgehoben, was auch der Ausschuß als bei dieser Frage in Bezug auf das Amt Landwührden hauptsächlich in Betracht kommend, bereits angeführt habe. Es werde mit lebendigen Farben geschildert, wie die Einwohner dieses Landestheiles, bei lange andauerndem Winter und nicht ständigem Froste, manchmal 4 Monate lang vollständig vom übrigen Oldenburg abgeschlossen seien, wie aber auch selbst zu den Zeiten, wo das Fahrwasser ganz frei sei, bei stürmischer Witterung, das Passiren der Weser sehr schwer, oft unmöglich werde, wenn auch nicht für die muthigen, jungen Leute, doch für Frauen und ältere Personen u. s. w. Dann würden die Uebelstände geschildert, die es in Bezug auf die Geschäfte mit sich führe, wenn Petenten vollständig isolirt wären, und den Beamten nicht bei sich hätten. Es werde ferner auch die hoheitliche Seite hervorgehoben, indem Landwührden an verschiedene Hannoversche Aemter grenze, in welcher Beziehung ihm, dem Referenten, von Seiten derjenigen, welche die Vorstellung ihm überreicht hätten, mitgetheilt worden sei, daß es dort einen Ort gebe, dessen Häuser theils Hannoversch, theils Oldenburgisch seien, ja, wo sogar die eine Hälfte des Hauses Hannoversch, die andere Hälfte desselben Oldenburgisch sei. Aus Allem diesem werde concludirt, daß es nicht blos eine Frage der Zweckmäßigkeit, sondern geradezu nothwendig sei, daß ihnen im Wesentlichen gelassen würde, was sie jetzt hätten, — ein Mehres beanspruchten sie nicht.

Die Anträge 1, 39 und 40 werden zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Meine Herren, die besonderen Verhältnisse des Amtes Landwührden und die vom Ausschusse in dieser Beziehung hervorgehobenen Gründe sind niemals verkannt worden. Es sind dieselben bei der Ausarbeitung und Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes wiederholt in vielfache Erwägung gezogen worden, und man hat gesucht, irgend eine Einrichtung für das Amt Landwührden aufzufinden, welche den abweichenden Verhältnissen desselben entsprechen würde. Bei dem früheren Inhalte des Gesetzentwurfes ist es aber nicht gelungen, eine gesetzliche Bestimmung aufzufinden, welche bereits hätte dem Landtage vorgelegt werden können. Nachdem jedoch jetzt durch die eingetretene Modification des Gesetzentwurfs eine etwas andere Grundlage gegeben ist, wird die Staatsregierung das Verhältniß nochmals in Erwägung ziehen und noch dem gegenwärtig versammelten Landtage eine Mittheilung darüber machen. Es scheint aber, daß der Antrag, wie er vom Ausschusse unter Nr. 39 gestellt worden ist, wenn er hier so angenommen werden sollte, nicht ganz angemessen auf das Gesetz einwirken würde. Es wird dadurch ausdrücklich das Gesetz nicht auf das Amt Landwührden erstreckt; es würde also in Beziehung auf das Amt Landwührden Alles in der Luft schweben; denn mit der jetzigen Einrichtung paßt es zu den übrigen Bestimmungen über die Einrichtung der Aemter und namentlich der Gerichtsverfassung nicht. Wenn man also zu der Ueberzeugung käme, daß eine angemessene abweichende Regulirung auch jetzt wohl nicht thunlich sei, so würde das vorliegende Gesetz keine Anwendung finden, und dadurch eine große Verlegenheit entstehen. Es scheint daher richtiger, durch einen positiven Beschluß, bevor man die Sache ganz übersehen kann, nicht schon zu bestimmen, daß etwas nach einer bestimmten Richtung hin geschehen solle und wird man daher viel richtiger die Frage als eine offene zu betrachten haben, um so mehr, als ich Ihnen die bestimmte Versicherung geben kann, daß in dieser Beziehung, womöglich noch vor der zweiten Lesung, welche so rasch nicht erfolgen wird, dem Landtage eine bestimmte Mittheilung von Seiten der Staatsregierung gemacht werden wird, und ich möchte Sie daher ersuchen, im Interesse der Berathung des Gesetzes, um dasselbe zum Abschluß zu bringen, von den Anträgen 39 und 40 abziehen zu wollen.

Berichterst. Abg. **v. Wedderkop**: Als Berichterstatter des Ausschusses kann ich freilich in dieser Sache nicht das Wort nehmen, denn der Ausschuß hat sich selbstverständlich über den Vortrag des Hrn. Reg.-Commissärs noch nicht berathen; ich glaube aber nicht, daß es in irgend einer Weise bedenklich ist, demselben zu entsprechen, d. h. insofern wir die Berathung über die Anträge 1, 39 und 40 aussetzen. Würden wir die Anträge 39 und 40 ablehnen, und den Antrag 1 annehmen, würde freilich der Landtag in die Lage versetzt werden, daß, wenn er mit der vom Regierungstische verheißenen Mittheilung nicht einverstanden wäre, es nicht mehr in seiner Macht stände, etwas an dem Gesetze zu ändern. Setzen wir aber die Berathung über diese Anträge aus bis zu der erfolgten Mittheilung, so bleibt alles offen und wir können dann, nachdem wir die Regierungsmittheilung geprüft haben, darüber beschließen, ob in diesem Gesetze schon etwa Modificationen für das Amt Landwührden gemacht werden sollen, oder ob wir dasselbe ganz unverändert beibehalten wollen. Es wird dieses auch keinen Aufenthalt weiter hervorbringen, denn die zweite Lesung dieses Gesetzes wird zweckmäßig erst dann stattfinden, wann auch die mit demselben in genauer Verbindung stehenden Gesetze über die Gerichtsverfassung zur zweiten Lesung kommen und bis dahin wird ja die verheißene Mittheilung, erfolgt sein. Ich beantrage daher, die Berathung und Beschußnahme bis zum Eingang der vom Herrn Reg.-Commissär verheißenen Mittheilung auszusetzen.

Der Antrag wird genügend unterstützt und sodann angenommen.

Nach Verlesung des zur Begründung der von der Mehrheit sowie von der Minderheit zu Art. 1 gestellten Anträge dienenden Theils des Berichts (ad Art. 1, S. 1 u. 2) wird derselbe zur Berathung gestellt.

Abg. **Wibel**: Es kann etwas sonderbar erscheinen, meine Herren, daß bei Berathung dieses so wichtigen Gesetzes der erste Antrag, über den wir abzustimmen haben werden, eigentlich nur in dem Unterschiede eines Buchstaben besteht. Der Ausschuß hat sich nämlich nicht darüber einigen können, ob

Landesbibliothek Oldenburg

in der ersten Zeile bei dem vierten Worte am Ende ein „e" oder ein „s" stehen soll, ob es heißen soll: „sind Gerichte und Verwaltungsbehörden", oder „sind Gerichts- und Verwaltungsbehörden". Nichts desto weniger, meine Herren, schien mir und Denen, die mit mir den Minderheitsantrag gestellt haben, dieser eine Buchstabe den Sinn wesentlich verändern zu können. Hätten wir darin Unrecht gehabt, so würde uns wohl nachgegeben worden sein; handelte es sich bloß um den Styl, so würde schwerlich der Ausschuß zwei Anträge um eines Buchstabens willen gestellt haben. Sie werden also schon hieraus entnehmen, daß die Fassung: „sind Gerichts- und Verwaltungsbehörden" einen andern Sinn giebt, als wenn man, wie wir wollen, statt des „s" ein „e" setzt. Aber solcher andere Sinn wird Ihren Beifall nicht haben. Es könnte nur der sein, daß das Amtsgericht kein ordentliches Gericht sei, daß das Wort Gerichtsbehörde doch etwas Anderes ausdrücken solle, als ein Gericht. An einer andern Stelle, nämlich im Art. 3, werden wir freilich hören, daß der Ausschuß den Amtsrichter für einen ordentlichen Richter hält, und daß deshalb auch die staatsgrundgesetzlichen Rechte der Richter in vollem Maaße vom Ausschusse auch ihm beizulegen seien. Um so weniger halte ich es für consequent, die Bezeichnung des Amtsgerichts zu wählen, welche es aus der Reihe der ordentlichen Gerichte wenigstens auszuscheiden scheint. Wir legen darum Gewicht auf den Buchstaben „e" statt des „s", und ich empfehle Ihnen den Antrag der Minderheit. Hat man auf der andern Seite keine wichtigen Gründe dagegen, so wird man es uns schon zu Gefallen thun, nicht um diesen Buchstaben zu streiten. Wir halten den andern Ausdruck für bedenklich, wir befürchten etwas davon, und warum wollte man nicht demjenigen nachgeben, auch wenn keine Gefahr da ist, welcher furchtsam ist.

Abg. **Klävemann**: Von dem Herrn Vorredner ist gesagt, da die Mehrheit des Ausschusses dem Antrage, welcher von der Minderheit gestellt ist, dem Antrage Nr. 3, nicht beigestimmt habe, so würde wohl anzunehmen sein, daß ein großer Unterschied vorhanden sei zwischen dem Antrage 2 und 3, und es ist deshalb bedenklich genannt worden, den Antrag 2 anzunehmen. Der Herr Abgeordnete meint, hätte die Minderheit darin Unrecht gehabt, daß sie einen Unterschied behauptet habe zwischen diesen beiden Anträgen, so würde ihr die Mehrheit wohl nachgegeben haben, da es sich dann ja bloß um eine Kleinigkeit, um ein Nichts handelte. Indessen, meine Herren, die Mehrheit hat keineswegs der Minderheit nicht nachgegeben, weil sie irgendwelchen Unterschied zwischen den Anträgen 2 und 3 annähme, sondern umgekehrt, weil der Antrag 3 ihrer Ansicht nach durchaus dasselbe bezeichnet, als der Antrag 2. Sie hat geglaubt, als Mehrheit, der Laune einiger Mitglieder des Ausschusses gegenüber, die Fassung des Entwurfs nicht verändern zu sollen, insbesondere schien ihr aber auch deshalb die Beibehaltung der Fassung des Entwurfs hier den Vorzug zu verdienen, weil auch später im Gesetze häufig der Ausdruck „Gerichtsbehörde" vorkommt, und zwar dort von der Minderheit unbeanstandet. Es schien kein Grund vorhanden, an dieser Stelle einen andern Ausdruck zu wählen, und hier „Gerichtsbehörde" in „Gericht" zu verwandeln, während an anderen Stellen doch das Wort „Gerichtsbehörde" stehen bleiben soll. Dergleichen Abwechselungen im Ausdrucke können sich vollends in einem Gesetze niemals empfehlen. Das Wort „Gerichtsbehörde" aber kommt, wenn Sie weiter lesen, wieder vor: z. B. in Art. 4 im §. 1 und im §. 2, ferner im Art. 5, im Art. 6 u. s. w. Es wird Ihnen deshalb unbedenklich scheinen, meine Herren, auch im Art. 1 diesen Ausdruck beizubehalten.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Meine Herren! Ihr Ausschuß hat es angemessen gefunden, Ihnen eine Verbesserung der Fassung des Art. 1 vorzuschlagen, nämlich anstatt „bleiben" „sind" zu setzen, weil nach dem Berichte die Worte „die Aemter bleiben bestehen" für eine so wesentliche Umgestaltung nicht passend seien und dieselben auch dahin gedeutet werden könnten, daß die bisherigen Amtsbezirke fortbestehen sollten. In letzterer Weise wird der Art. 1 wohl nicht verstanden werden können, da es unzweifelhaft ist, daß das Amt und der Amtsbezirk zwei ganz verschiedene Sachen sind und jeder Zweifel durch den Art. 17 des Gesetzes vollständig beseitigt wird. In ersterer Beziehung aber möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß das Wort „bleiben" gerade hier nicht ohne Bedeutung ist. Es entspricht gerade der ganzen Grundlage und dem Wesen des Gesetzes, welches ja, wie in den Motiven weiter ausgeführt wird, nur ein reformatorisches sein soll, welches das Bestehende fortbestehen läßt, insoweit das Gesetz und die darnach zu erlassenden Ausführungsverordnungen keine Aenderung herbeiführen. Es soll also durch den Ausdruck des Art. 1, wie er im Entwurfe steht, gerade die Continuität der Aemter, das Fortbestehen derselben auch bei der neuen Einrichtung ausgedrückt werden und dies ist nicht ohne Wichtigkeit, weil dadurch jeder Zweifel beseitigt wird, daß Alles dasjenige, was bisher von den Aemtern galt, auch künftig gelten soll, insoweit nicht dieses Gesetz und die daran zu knüpfenden Ausführungsverordnungen darin eine Aenderung herbeiführen. Es scheint demnach also, daß der Ausdruck „bleiben" der ganzen Grundlage des Gesetzes besser entspricht, als wenn man statt dessen „sind" sagen wollte. Es möchte noch hinzukommen, daß der Antrag des Ausschusses, indem er sagt, „die Aemter sind Gerichts- und Verwaltungsbehörden erster Instanz unter den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes", in dieser vollen Allgemeinheit nicht ganz richtig ist. Allgemein sind die Aemter nicht Verwaltungsbehörden erster Instanz; denn neben ihnen bestehen auch noch andere Verwaltungsbehörden erster Instanz; ich brauche die Herren nur auf Schul-, Kirchen- und Deichsachen aufmerksam zu machen. Der Satz in solcher Allgemeinheit, wie die Fassung des Ausschusses, würde zu dem Irrthume führen können, als wenn die Aemter ganz allgemein die Verwaltungsbehörden erster Instanz wären. Auch diese Auffassung wird durch den Art. 1 des Entwurfs vollständig beseitigt, indem hiernach die Aemter das bleiben, was sie sind, also nach den bestehenden Bestimmungen, insoweit durch dieses

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetz nichts geändert wird, in bisheriger Weise fortbestehen. Ich möchte Ihnen daher anheimgeben, weil dies dem ganzen Gesetze mehr entspricht, den Ausdruck „bleiben" beizubehalten; dagegen ist, wenn darauf Gewicht gelegt werden sollte, gegen die Streichung des Wortes „bestehen", was in der zweiten Lesung berücksichtigt werden kann, nichts zu erinnern.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! nach der Rede des Herrn Regierungscommissars muß ich Ihnen den Antrag der Minderheit doch umsomehr dringend empfehlen. Sie werden daraus gehört haben, daß wo möglich Alles beim Alten bleiben und nur wenig daran gebessert werden soll und der Ausdruck „bleiben" ist so vertheidigt worden, daß es fast scheint, als hätte die Regierung in dem Entwurfe am liebsten sagen wollen: „hinsichtlich der Aemter bleibt Alles beim Alten, wenn nicht durch das Gesetz etwas geändert wird." Darum möchte ich Ihnen den bestimmten Antrag der Minderheit dringend empfehlen.

Abg. **v. Berg**: Ich glaube nicht, meine Herren, daß die Vorlage der Staatsregierung, die sich auf die Organisation bezieht, dahin aufgefaßt werden kann, daß sie davon ausgehe, daß ihr nichts lieber sei, als Alles beim Alten zu lassen, wie sie denn überhaupt, was die Gesetzgebung anlangt, gezeigt hat, daß sie vorwärts will. Was das Wörtchen „bleiben" anlangt, so lege auch ich Werth darauf, daß es beibehalten werde, insbesondere deshalb, weil ich besorgen muß, daß eine Ungewißheit darüber eintreten könne, was demnächst in Beziehung auf die Aemter als Richtschnur für die Verwaltung in allen Beziehungen bis weiter aufrecht erhalten bleiben soll. Art. 7 des Gesetzes, meine Herren, spricht lediglich und allein von der Competenz, von der Zuständigkeit der Aemter; es ist aber keine Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen, nach welcher die sonstigen Bestimmungen, die den Aemtern als Richtschnur dienen sollen, aufrecht erhalten werden und es könnte die Frage entstehen, wenn man den Art. 1, wie er nach dem Ausschußantrage gefaßt ist, annimmt, ob, wenn man damit Etwas ganz Neues schaffen will, jene Vorschriften, z. B. die Beamteninstruction, noch Gültigkeit haben sollen. Ich glaube, um diese Ungewißheit zu beseitigen, würde es sich empfehlen, den Entwurf anzunehmen.

Abg. **Wibel**: Meine Herren! die Fassung des Entwurfs wird mit einiger Beharrlichkeit vertheidigt; das giebt der Sache eine größere Bedeutung, als man ihr anfänglich beigemessen hat und um so wichtiger wird es nun, daß der Landtag die klare, deutliche Fassung des Artikels beschließt. Ich gebe dem Abg. v. Berg zu, daß die Staatsregierung durch den Entwurf, der uns jetzt zur Berathung vorliegt, zu erkennen gegeben hat, daß vorwärts gegangen werden soll oder muß; aber, meine Herren, unverkennbar ist es doch, und das weiß jetzt Jeder, die Staatsregierung will nicht im Sprunge vorwärts. Die Motive haben dies deutlich genug ausgesprochen, sie wünscht so viel als möglich, wie der Abg. Böckel gesagt hat, von dem Alten beizubehalten und nicht etwas Neues von Grunde aufzubauen. Hier muß aber neu von Grunde auf gebaut werden, wenn das Staatsgrundgesetz in Erfüllung gehen soll, das ist bis zum Ueberdruß in diesem Saale bei Gelegenheit der früheren Berathungen ausgesprochen worden und ich meine, die Staatsregierung hat darin nachgegeben, daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung sachlich durchgeführt werden soll. Dann kann es aber nicht bleiben, wie es war; dann kann von einem „bleiben" hinsichtlich der Aemterverfassung gar nicht die Rede sein; dann ist jedes Bleiben eine Unrichtigkeit, ja es wäre nicht blos eine Unrichtigkeit im Ausdrucke, sondern ein Unrecht. Vom Bleiben kann hinsichtlich der Rechtspflege nicht die Rede sein. Wenn die Staatsregierung das Wort aber beizubehalten wünscht, dann möge der Herr Regierungscommissär etwa bei der zweiten Lesung einen Verbesserungsantrag einbringen, der da heißt: „Die Aemter sind Gerichte und bleiben Verwaltungsbehörden erster Instanz u. s. w." Ich würde dieses aber für überflüssig halten. Die Fassung des Entwurfs kann nicht beibehalten werden. Was sodann die Wahl zwischen den beiden vorliegenden Anträgen, dem der Mehrheit und dem der Minderheit des Ausschusses betrifft, so hat der Abg. Klävemann bestätigt, daß die Mehrheit des Ausschusses keinen sachlichen Werth auf ihre Fassung legt; wir aber legen einen sachlichen Werth auf die unserige. Es ist freilich darauf hingewiesen, es wäre kein guter Styl des Gesetzes, wenn in dem ersten Paragraphe nicht derselbe Ausdruck gebraucht sei, der in einem andern Paragraphen vorkomme. Darauf kann man aber kein Gewicht legen, wenn etwas Sachliches in Gefahr ist. Der Unterschied ist auch begreiflich: man spricht wohl, wenn man vom Ganzen redet, von einer Gerichtsbehörde, wo man aber die Definition geben will, so sagt man, sie ist ein Gericht. Man sagt wohl z. B. im allgemeinen: das Oberappellationsgericht gehört zu den Gerichtsbehörden; aber eingesetzt wird das Oberappellationsgericht nicht als Gerichtsbehörde dritter Instanz, sondern als Gericht dritter Instanz.

Reg.-Commissär **Selckmann**: Ich glaube, die Bemerkung des Herrn Vorredners in Beziehung auf die Fassung des Entwurfs erledigt sich leicht, indem ich nur darauf hindeute, daß im Art. 1. ausdrücklich gesagt ist, „unter den nähern Bestimmungen dieses Gesetzes." Das Amt bleibt in so fern eine Gerichtsbehörde erster Instanz, als das Gesetz nicht eine abweichende neue Bestimmung enthält. Dieser Zusatz scheint von dem Herrn Vorredner nicht genügend beachtet zu sein; ich glaube, es genügt, darauf hinzuweisen, um jenes Bedenken zu beseitigen. Durch den Vorschlag, bei der zweiten Lesung zu setzen: „die Aemter sind Gerichte und bleiben Verwaltungsbehörden unter den nähern Bestimmungen dieses Gesetzes" glaube ich, hat der Herr Vorredner nur der Fassung des Art. 1. das Wort geredet. Auch bisher waren die Aemter Gerichtsbehörden erster Instanz und sie bleiben, was sie bisher waren, nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes. Es wird also ganz im Sinne des Herrn Vorredners sein, wenn der Artikel angenommen wird, wie er im Entwurf steht.

Abg. **Mölling**: Ich bitte um das Wort zu einer Redactionsänderung. — Es würde wohl nach dem Antrage 3.

Landesbibliothek Oldenburg

nicht das Wort „bleiben" sondern „bestehen" wegfallen müssen, es würde sonst heißen, nach unserm Antrage: „die Aemter bleiben als Gerichts- und Verwaltungsbehörden erster Instanz bestehen." Das Wort „bestehen" hat sich wohl nur eingeschlichen und es würde richtiger heissen, wie es im Antrage 2. steht. In die Debatte selbst will ich dieser Sache wegen nicht eintreten.

Abg. **Wibel**: Statt Antrag 1. muß es heißen Antrag 2.

Berichterst. Abg **v. Wedderkop**: Ich glaube, daß die 3 Fassungen des Art. 1. wie sie zur Debatte gekommen sind, nur einen Sinn haben, und daß lediglich die Frage über die zweckmäßigste Fassung es ist, welche hier in Frage kommt. Ich kann keinen Unterschied finden zwischen der Fassung: „die Aemter bleiben" oder „sind". Durch Letzteres wird die Continuität nicht ausgeschlossen; es ist auch die Fassung: „die Aemter sind Gerichts- und Verwaltungsbehörden" keineswegs so allgemein, daß man darunter auch diejenigen Verwaltungsgeschäfte begreifen müßte, welche nach unserer Gesetzgebung von andern Behörden in unterster Instanz wahrgenommen werden. Davor schützt der Nachsatz: „unter den näheren Bestimmungen des Gesetzes," also sind nur die untersten Verwaltungsbehörden, in so weit dieses Gesetz ihnen die Verwaltung überträgt, nämlich nach Art. 7. der bisher bestandenen Bestimmungen, es wird ihnen also keineswegs eine erweiterte Competenz gegeben. Dieser Art. 7. spricht, glaube ich, aber auch dasjenige unbedenklich und klar aus, was der Ausschuß will, wie auch vom Abg. Wibel hervorgehoben ist, daß nämlich die für das Amt zur Regelung seiner Thätigkeit als Verwaltungsbehörde gegebenen Vorschriften und Verfügungen durch dieses Gesetz nicht geändert werden sollen. Wenn es heißt: „die Zuständigkeit der Aemter als Verwaltungsbehörden, richtet sich nach den bestehenden Bestimmungen" so wird damit freilich nur die Zuständigkeit der Aemter normirt; es ist aber doch gewiß nicht zu bezweifeln, daß das Gesetz indem es die Zuständigkeit regelt, auch will, daß die Bestimmungen und Vorschriften in Ansehung des Verfahrens und der Ausführung maßgebend bleiben sollen. Da nun in Ansehung des Sinnes zwischen den 3 verschiedenen Anträgen kein Unterschied besteht, und der Nachsatz des Gesetzes uns vor aller Gefahr, die von Seiten der Minderheit gefürchtet wird, schützt, so empfehle ich Ihnen, den Antrag der Mehrheit anzunehmen, da derselbe Alles wesentlich in der kürzesten Fassung enthält.

Der Antrag Nr. 3.

die Annahme des Antrags Nr. 2. in nachstehender veränderter Fassung:

Art. 1.

Die Aemter sind Gerichte und Verwaltungsbehörden erster Instanz (u. s. w. wie im Art.)

wird abgelehnt, dagegen der Antrag Nr. 2.

Dem Art. 1. folgende Fassung zu geben:

Die Aemter sind Gerichts- und Verwaltungsbehörden erster Instanz unter den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.

angenommen, und es werden hierauf, nach Verlesung des einschlagenden Theils des Berichts, die Anträge 4. bis 8. einschließlich zur Berathung gestellt.

Reg.-Commissär **Selckmann**: Meine Herren! der Ausschuß hat Ihnen im Antrag Nr. 5. eine Modification des Entwurfs vorgeschlagen, indem er Ihnen empfiehlt, statt eines Actuars bei jedem Amte zwei anzustellen, dagegen ist von einem Copiisten in dem Antrage weiter nicht die Rede; indessen aus dem Berichte scheint sich zu ergeben, daß es die Absicht ist, durch den Actuar auch sämmtliche beim Amte vorkommende Copialarbeiten besorgen zu lassen. Indem ich bei diesem letzten Puncte zunächst stehen bleibe, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es wohl nicht ausführbar ist, aus dem Actuare zugleich einen Copiisten zu machen. Man hat nach den bisherigen Erfahrungen, die bei allen Behörden gemacht worden sind, es für nöthig gehalten, wo die Copialarbeiten nur einige erhebliche Bedeutung haben, den Schreiber für die gelieferte Arbeit zu bezahlen. Darauf beruhen auch die jetzt gemachten Vorschläge über die Organisation und namentlich auch die Gehalte der Regulative, wornach bei der Cammer, der Regierung, und auch bei den Aemtern die Expedienten neben einem kleinem festen Gehalte eine besondere Vergütung empfangen, im Gegensatze von den Obergerichten, wo die geringen Copialarbeiten von den Registratoren besorgt werden, ohne daß diese dafür eine besondere Vergütung empfangen. Diese Einrichtung muß beibehalten werden, wenn man erwarten will, daß bei den Behörden, wo bedeutende Expeditionen vorkommen, die Copialarbeiten in der erforderlichen Raschheit ausgeführt werden. Es ist so ermüdend, einer geisttödtenden Arbeit, wie das Copiren ist, sich zu widmen, daß die Leute nur Muth und Lust dazu behalten, wenn ihnen für ihre Anstrengung unmittelbar eine Vergütung in Aussicht steht, und es läßt sich durch strenge Aufsicht nicht der Sporn ersetzen, welcher darin liegt, daß für jede einzelne Arbeit eine bestimmte Vergütung eintritt. Dieser Sporn würde wegfallen, wenn man ihnen einen festen Gehalt gäbe. Wollte man den Actuar zum Copiisten machen und ihm für die Copialarbeit keinen festen Gehalt geben, so mache ich Sie auch darauf aufmerksam, daß der Actuar, wie der Ausschuß vorschlägt, zugleich die Sporteln notiren soll. Er könnte aber die Gebühren für die Copialien nicht notiren und sonst würde es niemand können, wenn man den Amtmann nicht zum Sportelnrendanten machen wollte. Es ist aber unzulässig, daß der, welcher die Gebühren bezieht, auch dieselben notire und die richtige Annotation controllire. Es bleibt also, wenn der Vorschlag des Ausschusses angenommen würde, daß nämlich zwei Actuare angestellt würden, nichts übrig, als neben den Actuaren auch noch wenigstens einen Copiisten, welcher allein die Copialien zu besorgen hätte, anzustellen. Dadurch würde aber bei mehren kleinen Aemtern höchst wahrscheinlich überflüssige Arbeitskraft geschaffen werden; man würde Personen anstellen, welche künftig nicht genügend beschäftigt werden würden. Meine Herren! der vorliegende Gesetzentwurf, wie auch die übrigen Gesetzentwürfe, ist davon

Landesbibliothek Oldenburg

ausgegangen, in dieser Beziehung nur den jedesmal erforderlichen Mindestbetrag der Angestellten zu bestimmen, damit man nicht Gefahr laufe, durch das Gesetz gezwungen zu werden, überflüssige Beamten anzustellen, und dann da, wo dieser Mindestbetrag wegen des Umfanges der Geschäfte nicht ausreiche, nach dem eintretenden Bedürfnisse das Personal zu vermehren, auch ist dies in §. 3. ausdrücklich offen behalten, indem es daselbst heißt: „Wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, kann die Zahl der Beamten und des Hülfs- und Dienstpersonals vermehrt werden."

Ich glaube, meine Herren! daß Sie sich hierbei vollständig beruhigen können. Wo eine Vermehrung des Hülfspersonals erforderlich ist, wird hier noch für dieselbe von der Staatsregierung gesorgt werden, und es versteht sich ja dann von selbst, daß eine Theilung des Unterpersonals zwischen beiden Beamten angeordnet werden wird, weil sie mehrfache Vortheile hat, die die Staatsregierung nicht verkennt. Allein bloß der Vertheilung halber überflüssiges Personal anzustellen kann die Staatsregierung nicht für gerechtfertigt halten. Sie wird hier, wie in andern Fällen bemüht sein, die Zahl der Angestellten auf das nothwendige Maaß zu beschränken, weil sie darin ein Mittel erblickt, die nothwendige Erhöhung der Gehalte zu erreichen, ohne die Staatskassen zu sehr zu überlasten. Ich möchte dadurch noch darauf aufmerksam machen, daß die Befürchtung, es möchte bei den kleinern Aemtern, wo also nur ein Actuar und ein Copiist vorhanden ist, dem einen Beamten, dem Verwaltungsbeamten nämlich, für manche Rechnungsarbeiten die nöthige Hülfe nicht zu Gebote stehen, allgemein nicht begründet ist. Namentlich in den Kreisen Cloppenburg und Vechta werden die Geschäfte des Actuars nicht so bedeutend sein, weil das Vormundschaftswesen seine Zeit nicht so sehr in Anspruch nimmt, daß er nicht für die Rechnungsarbeiten den Verwaltungsbeamten die nöthige Aushülfe leisten könnte. Er steht beiden Beamten gleichmäßig zu Gebote und wird als ein sehr tüchtiger Geschäftsmann sehr wohl im Stande sein, diejenigen Hülfsarbeiten, welche jetzt der Amtsschreiber verrichtet, vollständig auszuführen. Sollte dies aber künftig nicht geschehen können, dann bietet nach den bestehenden Gesetzen über die Kataster der Umschreibungsbeamte dem Amtmann gewiß eine erwünschtere Hülfe. Nach dem Gesetze soll das Katasterwesen bei den Aemtern beruhen, es würde also bei jedem Amte ein Umschreibungsbeamter angestellt werden, und dieser wird grade den Verwaltungsbeamten in der angedeuteten Weise eine angemessene Hülfe gewähren. Schließlich möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn man den Actuar zum Copiisten machte, man nicht wohl erwarten kann, in demselben diejenige tüchtige Persönlichkeit zu erhalten und zu bewahren, welche für seine wichtigen Geschäfte erforderlich sind. Die Regulative gehen davon aus, daß grade der Actuar einer der tüchtigsten Subalternen sein solle, und aus diesem Grunde hat man auch ein Gehaltsmaximum von 700 Thaler in Aussicht genommen. Von solchen Leuten, die das volle Zutrauen genießen sollen, die man bleibend festhalten will, kann man niemals Abschreiberarbeit verlangen, denn ein tüchtiger Actuar wird sich dies auf seine Lebensdauer nicht gefallen lassen. Ich möchte sie aus diesen Gründen bitten, nicht den Antrag Nr. 5. anzunehmen; ich glaube, daß Alles, was Sie zu erreichen wünschen, durch Art. 2. erreicht wird, wenn Sie dabei auf §. 3. die erforderliche Rücksicht nehmen.

Abg. **Wibel**: Ich glaube, der Herr Reg.-Commissair streitet ohne Gegenstand. Unsere Absicht ist nicht, den Actuar des Amtsgerichts zu einem Copiisten machen zu wollen. Das ist sehr gewiß nicht vom Ausschusse beabsichtigt. Ebenso glaube ich, hat der Herr Reg.-Commissair Unrecht, wenn er meint, dies Gesetz solle den ganzen Personaletat der beim Amte verwendeten Personen aufstellen. Da wäre das Verzeichniß nicht vollständig, es würden noch Amtsboten und anderes Personal genannt werden müssen, die alle unter den Worten begriffen sind, „das sonst erforderliche Dienstpersonal." Was der Ausschußantrag bezweckt, ist ungefähr mit denselben Worten, die dort dafür angeführt sind, daß der Actuar nicht Copiist sein könne, dahin zu sagen: daß der Copiist nicht Protocollführer sein darf. Das ist es, was der Entwurf wollte, wenn er sagt, ein Actuar und ein Copiist sollen angestellt werden und der Copiist soll zugleich Protocollführer sein. Das halten wir nicht für möglich, ebensowenig, daß diejenige Person, die Gerichtsactuar und zugleich Pupillenschreiber sein soll, unter Denjenigen gewählt würde, die die Fähigkeiten erworben hätten, welche von einem Actuar, Schreiber, oder wie man ihn sonst nennen will, des Verwaltungsbeamten verlangt werden. Das sind so verschiedene Richtungen, daß, wenn der Herr Reg.-Commissair gewiß mit Recht sagt, Copiistendienste wären nicht von Dem zu verlangen, den man zum Actuar machen wolle, mit noch viel mehr Recht gesagt wird, daß man bei diesem die Fähigkeit zu einem Pupillengerichtsschreiber nicht suchen muß, da derselbe eine genügende Schule durchgemacht haben muß, um dem Verwaltungsbeamten nützlich zu sein. Es sind dies also durchaus verschiedene Richtungen und Ausbildungen von früh auf, daß diese beiden Geschäfte deßhalb nicht vereinbar sind. Außerdem, meine Herren, ist nicht zu vergessen, daß wir an der Schwelle des mündlichen Verfahrens stehen und hier die Rede ist vom mündlichen Verfahren auch bei den Amtsgerichten, die eine nicht unbedeutende Competenz haben sollen, namentlich auch in Strafsachen. Dabei ist das Amt eines Protocollführers ein sehr bedeutendes, da man nicht mehr damit auskommt, einen Mann zu haben, der rasch und mit leserlicher Hand schreibt, was man ihm in die Feder dictirt; sondern es soll ein unabhängiger Mann sein, der durch das Protocoll die Beglaubigung der gerichtlichen Handlungen geben soll. Er soll nur das in das Protocoll aufnehmen, was er wahrgenommen hat und zwar auf seine Amtstreue. Dazu kann man jeden befähigten Copiisten unmöglich brauchen, wenigstens würde dann darauf passen, was der Herr Reg.-Commissair als unzweckmäßig hervorgehoben hat, daß man einen befähigten Mann, wie den Actuar, umgekehrt nur zum Copiisten degradiren würde. Das können Sie nicht beschließen, meine Herren. Es ist durchaus

Landesbibliothek Oldenburg

unerläßig, wenn das Gericht unabhängig dastehen soll, daß dem neuen Amtsgerichte ein Mann beigegeben wird, der die Schule eines tüchtigen Pupillenschreibers durchgemacht hat und dem zugleich die Befähigung und Selbstständigkeit der Gesinnung beiwohnt, um ein tauglicher Protokollführer zu sein. Wie sich das übrige Personal herausstellen wird, wer die Abschreiberarbeiten wahrnehmen soll, gehört meines Bedünkens gar nicht in das Gesetz. In dem Gesetze sind nur die wesentlich unentbehrlichen Personen anzuführen, welche angestellt werden müssen, damit die beiden Behörden gültig und nach Erfordern des Staatsgrundgesetzes ihr Amt verwalten können. Hiernächst möchte ich mir noch ein kurzes Wort erlauben zu den Anträgen 7 und 8. Da ist der Ausschuß gespalten vor Sie hingetreten, indem von dem einen Theile des Ausschusses dafür gehalten wird, daß die Bestimmung, die nach dem Schreiben des Staatsministeriums vom 3. d. Mts. dafür aufgenommen ist: „der im Dienst Aelteste hat in Beziehung auf das gemeinschaftliche Dienst- und Hülfspersonal des Amtes die Obliegenheiten und Befugnisse eines Vorstandes desselben" wieder dahin umgemodelt werde, statt „der im Dienst Aelteste" zu sagen „einer der beiden Beamten." Meine Herren, die Sache selbst halte ich für etwas sehr Unbedeutendes. Die Aufsicht über das Dienstpersonal in der vereinigten Behörde wird nur von einem geführt werden können. Daß dies von den im Dienste ältesten Beamten am richtigsten geschähe, mag viel für sich haben. Ich für meine Person habe mich durch diese Concession vom 3. April nicht dazu bewegen lassen können, den Entwurf annehmbarer zu finden, wie am 27. März. Aber da einmal der Landtag in seiner großen entschiedenen Mehrheit gefunden hat, daß die im Schreiben vom 3. April gemachten Propositionen angenommen und daß in Folge dieser Concessionen auf die Berathung des Entwurfs eingegangen werde, so ist kein Grund vorhanden, davon wieder abzugehen. Ich glaube, wir sind es sogar dem Staatsministerium schuldig, daß wir nun auch dabei bleiben und was wir am 3. April gethan haben, endlich gut sein lassen.

Abg. **Mentz**: Meine Herren, Sie wissen, daß ich im Principe nicht für die Trennung der Beamten gewesen bin, ich glaube aber, daß, wenn sie einmal eintreten soll, man auch einen Schritt weiter gehen und auch das Unterpersonal theilen muß. Sollen nämlich beide Beamten selbstständig und unabhängig von einander arbeiten, so ist es ganz unmöglich, daß der eine Beamte beurtheile, was dem anderen Noth sei, damit seine Geschäfte gehörig vor sich gehen. Ist der Eine vom Andern in der einen oder andern Beziehung abhängig, namentlich in Beziehung auf das Unterpersonal, so fürchte ich, daß Conflicte nicht ausbleiben, und dergleichen werden auf die gegenseitige Stellung nicht nur, sondern auch auf den Dienst nachtheilig zurückwirken, und das ist es gerade, was man durch die Theilung des Unterpersonals vermeiden will. Ich glaube, daß ein jeder Beamter sich seinen Gehülfen so zu sagen heranziehen muß. Der Gehülfe muß schon selber wissen, was und wie er arbeiten soll, dann kommt der Vorgesetzte durch ein Wort so weit, wie sonst durch eine weitläuftige Instruction und es wird Zeit und Arbeit erspart, die dem Dienste sonst verloren geht. Auch muß sich jeder von den Unterbeamten in sein Fach durchaus hineinversetzen. Der Geschäftskreis, der Jedem nach dem Geschäftskreise des Vorgesetzten zugewiesen wird, ist so weit, daß es schwerlich zu erreichen sein wird, einen Unterbeamten zu bekommen, der für beide Geschäfte gleich tüchtig ist. Der Registrator für den Justizbeamten wird schon dadurch, daß er Pupillenschreiber sein soll, in eine Sphäre hinübergeführt, die dem Actuar des Verwaltungsbeamten völlig fremd ist und so verschieden von der eigentlichen Beschäftigung des letzteren, daß es, wie ich glaube, nicht möglich sein wird, für beide Fächer einen tüchtigen Mann zu finden. Ueberdem werden Beide genug zu thun haben. Die Geschäfte des Verwaltungsbeamten werden seinen Unterbeamten vollständig beschäftigen und ebenso die Geschäfte des Justizbeamten den Actuar. Daß der Verwaltungsbeamte nicht recht viel zu thun hätte, ist bei den großen Districten, wie sie kommen sollen, meiner Meinung nach durchaus nicht anzunehmen. Der Actuar des Verwaltungsbeamten wird im Register- und Abgabenwesen, alles Sachen, in denen er zu arbeiten hat, vielfach beschäftigt sein. Namentlich ist es die Registratur, der im Verwaltungsfache die größte Sorgfalt zugewendet werden muß, wenn nicht eine Vernachlässigung in der Zukunft den Betheiligten nachtheilig werden soll. Denn es hat einmal in der Verwaltung so zu sagen jeder Gegenstand, jede Brücke, jeder Weg seine eigene Geschichte, die in den Acten verfolgt werden muß, die nur aus ihnen geschöpft werden kann, und der Registrator muß mit den Acten und Verhältnissen bekannt sein, um die Stücke, die hinzukommen, gehörig anzufügen. Schon das ist etwas, wo der Justizregistrator andere und leichtere Arbeit hat, denn der reponirt die Acten nach dem Buchstaben und damit ist er leicht fertig. Dann ist es auch hier sehr wichtig, daß immer Einer da sei, der die kleinen Geschäfte, die immer durch den Tag gehen, für den Verwaltungsbeamten entgegennimmt, wenn er auch nicht im Stande ist, sie zu absolviren. Z. B. die Einsicht von Registern, das Visiren von Pässen u. s. w. Alles Geschäfte, die durch den Tag vorkommen und die in Abwesenheit des Verwaltungsbeamten besorgt werden müssen. Ich weiß aus meiner eigenen Erfahrung, daß der Beamte manchmal wochenlang des Nachmittags nie zu Hause ist und daß an diesen Nachmittagen gewissermaßen ein Stillstand in den Geschäften eintreten würde, wenn nicht Jemand da wäre, der den Beamten in den genannten Sachen ersetzen kann. Ich halte es aber nicht nur im Interesse des oberen Beamten, sondern auch im Interesse des Actuars für höchst wünschenswerth, daß dieser nicht von dem einen Beamten bald hierhin, von dem andern Beamten dahin gerufen, bald mit der einen bald mit einer anderen Sache beschäftigt wird. Hat ein solcher Mann in eine schwierige Sache sich hineinversetzt, so muß er sie ohne Unterbrechung beendigen können. Soll er aber von ihr abgerufen und genöthigt werden können, sich auf einmal mit einem ganz heterogenen Gegenstande für den an-

Landesbibliothek Oldenburg

deren Beamten zu beschäftigen, so kommt er aus dem Zusammenhange und muß er vielleicht noch mehrere Tage wieder Zeit dazu verwenden, sich aufs Neue in jene Angelegenheit hineinzuarbeiten. Es entsteht dadurch ein Zeitverlust, eine Confusion und Unsicherheit, die seine Arbeitskraft nothwendig lähmen und ihm auch den Arbeitsmuth nehmen muß und die Folge davon würde sein, daß er nicht das leistet in beiden Branchen, was er in der Sphäre, für die er besonders bestimmt wäre, leisten kann, daß man also genöthigt sein wird, von der Herbeischaffung von außerordentlicher Hülfe weit eher Gebrauch zu machen, als wenn Jeder seinen bestimmten Geschäftskreis hat. Ich glaube, daß eher eine Vermehrung der Kosten aus einer solchen Nichttheilung erwachsen würde, als wenn man die Theilung wirklich vornimmt. Es ist die Besorgniß ausgesprochen worden, daß ein Mann, der mit den Geschäften eines Actuars beauftragt sei, nicht auch werde Copiist sein können. Ich kann diese Besorgniß nicht theilen, denn ich glaube gar nicht, daß die beiden Leute Zeit übrig haben werden, in der Regel wenigstens, um sich mit Copialarbeiten beschäftigen zu können. Können sie aber bei den kleinen Aemtern, wie behauptet wird, — ich kann das nicht beurtheilen — Zeit dazu erübrigen, so sehe ich nicht ein, warum sie sich nicht mit Copialarbeiten beschäftigen könnten, denn es sind doch immer Arbeiten, die zwischendurch vorgenommen werden und welche sie, da es nicht ihre ausschließliche Arbeit ist, keineswegs so ermüden werden, als man glaubte. Dagegen halte ich es für höchst bedenklich, den einen dieser Unterbeamten auf die Copialgebühren zu verweisen und ihn so zunächst als Copiisten hinzustellen, wie von dem Herrn Reg.-Comm. als zweckmäßig hervorgehoben wurde. Es wurde vom Herrn Reg.-Comm. als Beweis dafür angeführt, daß, damit ein solcher Mann den nöthigen Muth bei seiner geistlosen Arbeit behalte, es nothwendig sei, ihn den Lohn für seine höchst langweilige und mechanische Arbeit gewissermaßen unmittelbar schöpfen zu lassen. Ich muß sagen, daß meine Erfahrung dies nicht bestätigt hat. Ich meine, daß bei den Aemtern bisher nur Schreiber angestellt waren, die auf fixen Gehalt angewiesen waren und weiß nicht, daß die Expedition darunter gelitten hätte; im Gegentheile ist es damit ganz gut gegangen, wenn nur die gehörige Aufsicht geübt wurde. Setzt man den Unterbeamten auf Copialgebühr, so entzieht man ihm durch jede Arbeit, die nicht Copialarbeit ist, den Lohn, den er während der Zeit durch Copialarbeit verdient haben würde, und es wird also immer im höchsten Grade bedenklich sein, ihn zu anderer Arbeit zu verwenden und er selbst wird an keine Arbeit, die ihm nicht den unmittelbaren Lohn verspricht, anders als mit Verdruß und Widerwillen gehen. Dazu muß es aber nie kommen, denn dann wird der Schreiblohn, der eine Beihülfe sein soll, nur Nachtheil für den Dienst bringen. Ich meine deswegen, daß beide Actuare auf festen Gehalt gesetzt werden müssen, damit man frei über sie disponiren kann und daß sie unabhängig von dem Lohne sein müssen, der nach der Seitenzahl gezahlt wird. Ich meine auch, daß beide mit gleichem Range und gleicher Hoffnung auf Gehaltserhöhung hingestellt werden müssen, damit kein Neid und kein Hader unter ihnen entstehe, sondern in beiden Richtungen tüchtige Leute verwendet werden; damit ferner nicht eine Branche, und es würde dies wahrscheinlich die der Justiz sein, vor der andern, der Verwaltung, in dem unteren Stadium einen Vorzug erlange. Dieser Dienst bei dem Amte wird immer eine Schule sein, auch für die obern Behörden und diese würden oft sich in großer Verlegenheit befinden, wenn sie nicht für die Verwaltung von der Unterbehörde geschulte Leute erhalten könnten, wie bisher. Deswegen, wie gesagt, scheint mir der Vorschlag, der hier gemacht worden ist vom Ausschusse, durchaus annehmbar und nicht hinderlich, denn er vermehrt das Personal nicht, sondern er bleibt bei dem Personal des Entwurfs stehen, nur wird darnach das Personal anders gestaltet in Bezug auf den Beamten und unter sich.

Abg. **Bothe**: Dem Vortrage des Vorredners hinsichtlich der Actuare kann ich mich vollständig anschließen, namentlich dahin, daß jeder Beamte nach meiner Meinung einen bestimmten Actuar haben muß. Wenn vom Herrn Reg.-Commissar gesagt worden ist, daß im Münsterlande für den Justizbeamten ein eigener Actuar deshalb nicht nothwendig erscheine, weil in diesem Landestheile das Vormundschaftswesen von nicht so großer Bedeutung sei, so glaube ich, daß er darin irrt, wenn er meint, daß ein solcher Actuar nicht genügend beschäftigt sein werde, denn einmal werden die Sachen, die dem Justizbeamten und Actuar desselben zugelegt werden, diese nach meiner Ueberzeugung schon sehr beschäftigen, und auch die Vormundschaftsangelegenheiten sind nicht so unbedeutend, als angenommen worden ist. Von der andern Seite habe ich überall bestätigen gehört, daß der Verwaltungsbeamte im Münsterlande viel bedeutender beschäftigt sein wird, als im alten Herzogthum, und daß da grade ein besonderer Actuar für den Verwaltungsbeamten gar nicht wird entbehrt werden können. Ich habe mich bei mehren Aemtern erkundigt, und man bestätigte mir von allen Seiten, daß man einen besonderen Schreiber haben müßte, der ganz in die Geschäfte eingeweiht sei, den man immer dazu benutzen könne. In Betreff der Anträge 7 und 8 will ich noch bemerken, daß, wenn der Abg. Wibel erklärt hat, er halte den Unterschied in der Aufsicht über das Dienstpersonal nicht für bedeutend, ich grade diesen Gegenstand nicht für unbedeutend halte, da ich der Ansicht bin, daß der Antrag der Staatsregierung, daß der Aelteste im Dienste die Aufsicht üben soll, angenommen werden müsse, besonders aus dem Grunde, um jede Verletzung zu verhindern; denn, nehmen wir den Fall an, daß von den zwei bei einem Amte fungirenden Beamten der jüngere als der hierzu besser qualificirte von der Staatsregierung mit der Aufsicht über das Dienstpersonal beauftragt würde, so muß dies für den Aelteren kränkend sein. Auf der andern Seite läßt sich nicht annehmen, daß die Staatsregierung überhaupt einen Beamten anstellen würde, der an und für sich nicht fähig wäre, die Oberaufsicht über das untere Dienstpersonal zu führen, denn wenn dies bei dem einen von

Landesbibliothek Oldenburg

den Beamten der Fall wäre, würde er jedenfalls abgehen müssen oder überhaupt nicht wohl mehr zum Dienst fähig sein. Ich halte es für einen glücklichen Gedanken von Seiten der Staatsregierung, daß sie beantragt hat, daß der älteste von den beiden Beamten die Aufsicht führen soll. Wenn die Majorität noch bemerkt, wenn der jüngere im Dienst die Aufsicht geführt habe, und dann ein älterer im Dienst zu dem Amte versetzt werde, so könnte der Jüngere doch nicht zweckmäßig zurückgesetzt werden, so sehe ich nicht ein, daß daraus eine Verletzung folgen soll, denn, wenn einmal im Gesetze der Fall bestimmt ist, so kann dies Niemand übel nehmen. Ebenso würde es keinen Vorzug verdienen, daß im Amthause grade der Vorstand über das Unterpersonal wohnt, ich sehe nicht, daß dieser Umstand irgend einen Einfluß üben kann. Blicken wir z. B. auf die Stadt Oldenburg, so finden wir, daß dort alle Beamte, welche die Aufsicht über das Unterpersonal zu führen haben, nicht in dem betr. Gerichtsgebäude wohnen. Ich muß Sie dringend ersuchen, den Antrag Nr. 8 anzunehmen.

Abg. **Rüder**: Um zunächst an die Worte des letzten Redners anzuknüpfen, so meine ich ihn richtig verstanden zu haben, wenn ich annehme, daß seine Ansicht die ist, das Gesetz verletze Niemanden, wenn es entschieden ausspreche, daß der jüngere nicht dem älteren vorgezogen werden könne; ich gehe aber noch einen Schritt weiter und sage: es kann sich kein vernünftiger Beamter verletzt fühlen, wenn seinem Neben-Beamten von der Staatsregierung die Oberaufsicht über das untere Dienstpersonal übertragen wird; denn so viel muß der Beamte auf den Dienst und die Interessen der Verwaltung im Allgemeinen Rücksicht nehmen, daß er einer solchen Empfindlichkeit nicht Raum giebt. In derselben Frage, den Unterschied der Anträge 7 und 8 betreffend, ist vom Abg. Wibel geltend gemacht, und der Bericht hat es schon angedeutet, daß dieser Vorschlag, der unter Nr. 8 zur Annahme empfohlen wird, einer von denjenigen sei, welche als eine Concession der Staatsregierung, die sie dem Landtage nach der ersten Berathung gemacht, zu betrachten sei. Das ist äußerlich richtig, innerlich völlig unrichtig; denn die Concession der Staatsregierung liegt nicht darin, daß hier der Aelteste genannt wurde, und daß sich die Staatsregierung nicht die Wahl zwischen beiden vorbehält, sondern darin, daß sie denjenigen im Landtage, die überhaupt für eine größere Trennung waren, darin entgegenkam, daß sie den einen Beamten dem andern nicht überordnete. Das war der Kernpunkt in dieser Frage, daher sich auch selbst diejenigen, die nicht, wie ich in beiden Fällen gleichmäßig gestimmt haben, durch falsche Consequenz nicht dürfen bestimmen lassen. Es ist weiter, sowohl vom Herrn Reg.-Commissar als vom Abg. Wibel, meines Erachtens nach verschiedenen Richtungen hin zu weit gegangen bei der Auslegung des Sinnes, der dem Entwurfe und den Anträgen des Ausschusses zu Grunde liegt. Der Abg. Wibel hat die Sache so dargestellt, als wenn der Actuar, der auch die Geschäfte des Registrators und Sportelnrendanten wahrzunehmen habe, zugleich zum Copiisten bestimmt wäre. Umgekehrt — er hat hervorgehoben, daß der Entwurf den Copiisten zum alleinigen Protokollführer habe machen wollen. Das hat der Entwurf nicht gewollt, es hat nur gesagt werden sollen, daß dieser Copiist als Protokollführer verwendet werden könne, denn der Natur der Sache und dem Begriff des Wortes „Actuar" nach wird dem Actuar das Protokollführen zu überlassen sein, auch, wenn der Entwurf angenommen wird. Andererseits ist schon gerügt, daß der Reg.-Commissar zuweit gegangen ist, und in dem Ausschußantrage Etwas gefunden hat, was nach der Ausführung des Ausschusses durchaus nicht darin lag. Der Ausschuß hat sich zu seinen Vorschlägen hauptsächlich bestimmen lassen, durch die Gründe, welche in ausführlicher Rede vom Abg. Mentz entwickelt sind; daß darin eine Concession an die Verwaltung liegen solle, war vom Ausschusse beabsichtigt, — der Justiz eine festere Basis zu geben, ist, so viel ich aus der Debatte im Ausschusse ersehen habe, nicht die Absicht, auch nicht erforderlich gewesen. Ich würde aus den Erfahrungen, die der Reg.-Commissar vorgetragen hat, und die allerdings von tieferer Kenntniß des Subalterndienstes zeugen, als sie mir z. B. beiwohnt, geschlossen haben, daß die Staatsregierung vielleicht geneigt wäre, die Worte: „ein Copiist, welcher auch als beeidigter Protokollführer fungirt," zu streichen. — Dann wäre gewahrt, was der Reg.-Commissar gewünscht hat; daß, wo nur Einer nöthig wäre, auch nur Einer angestellt werde, da aber, wo Mehrere erfordert würden, dann Hülfe in verschiedener Art in Gemäßheit des §. 3 zur Anwendung kommen würde. Wenn das vorgeschlagen wäre, würde ich mich anschließen. So lange aber der Copiist in jedem Amte als besonderer Beamter hingestellt wird, so lange werde ich dem Regierungsentwurfe nicht beitreten.

Reg.-Com. **Selckmann**: Meine Herren! mir scheint es nöthig, daß man über die Bedeutung und den eigentlichen Inhalt des Antrags Nr. 5 zu einer größeren Klarheit kommt. Es wurde schon vom Abg. Wibel gesagt, daß ich den Antrag mißverstände, indem ich daraus gefolgert habe, daß der Actuar zugleich Copialarbeit besorgen solle; das sei nicht die Absicht gewesen. Daß ich dies daraus folgern mußte, geht aus dem Berichte hervor, indem es da ausdrücklich heißt, daß die beiden Unterbeamten des Entwurfs zwischen dem Amtsrichter und dem Amtmanne getheilt werden sollen. Ich mußte daraus jenes um so mehr folgern, als im Schlußsatze des Antrags 5 steht: „außerdem erhält das Amt das erforderliche Dienstpersonal," indem in dem Antrage von keinem Copiisten sondern nur vom Dienstpersonale die Rede ist, zu welchem der Copiist nicht gehört, und so mußte ich annehmen, daß durch den Actuar auch die Copialarbeit besorgt werden solle. In dieser meiner Auffassung wurde ich durch den Abgeordneten für den Landbezirk Oldenburg, welcher über diesen Gegenstand weitläufiger gesprochen hat, bestärkt, da derselbe hervorhob, daß sich der Actuar mit Copialarbeit beschäftigen könne. Darnach scheint unter den Mitgliedern des Ausschusses über die Bedeutung des Antrags Nr. 5 keine Ueber-

Landesbibliothek Oldenburg

einstimmung vorhanden zu sein, und es wäre erwünscht, daß in dieser Beziehung vollkommene Klarheit herrschte, weil sich sonst unmöglich darüber urtheilen läßt. Wurde vom Vorredner darauf hingewiesen, daß auch für den Verwaltungsbeamten der Actuar nicht entbehrlich sei, so bin ich damit einverstanden, und ich glaube, daß es schon angedeutet worden ist, daß ihm die Hülfe durch die Geschäftstüchtigkeit, welche der Actuar besitzen soll, gewährt werden würde; daraus folgt aber nicht, daß ein jeder der beiden Beamten einen besondern Actuar haben müßte. Das muß ich bestreiten. Es ist freilich darauf hingewiesen worden, daß das Registraturgeschäft in der Verwaltung manche Fähigkeit voraussetzte, die derjenige Beamte, der beim richterlichen Beamten thätig sei, nicht zu haben pflege. Aber das ist nicht der Fall; denn soviel Geschäftskenntniß muß der eine Actuar immer haben, eine Verwaltungsregistratur in Ordnung zu halten. Wir haben ja auch jetzt die Vorschrift, daß die Amtsauditoren, die ihre Carriere beginnen, sogleich die Registraturgeschäfte besorgen. Meine Herren, was der Ausschuß erreichen will, werden wir mit dem Entwurfe vollkommen erreichen können. In den größeren Amtsbezirken wird ohnedies das eintreten, was der Ausschuß wünscht; dagegen für die kleineren Aemter hat es jetzt nicht erforderlich erschienen, gesetzlich die Anstellung von zwei Actuaren vorzuschreiben und daneben noch einen Copiisten zu halten. Denn daran muß man immer festhalten; den Actuar kann man nicht zugleich zum Copiisten machen. Man würde ihm die umfassenden Copialarbeiten beim Verwaltungsamte nicht zumuthen können. Es wurde auf die Zusammenlegung der Aemter hingewiesen, allein auch hierbei wird nicht immer dem Umfange der Geschäfte, sondern auch die Oertlichkeit entscheiden müssen, so daß auch weniger beschäftigte Aemter dennoch häufig nicht vereinigt werden können. Darnach, meine Herren, glaube ich, daß Sie um so mehr den Paragraph 2 unverändert annehmen können, als die Befürchtung, und das könnte Sie nur zu einem entgegengesetzten Entschlusse bestimmen, daß die Staatsregierung ein ungenügendes Personal bei den Aemtern anstellen werde, gar nicht begründet ist. Wenn Jemand dabei interessirt ist, daß das erforderliche Personal vorhanden sei, so ist es die Staatsregierung, denn sie muß am meisten wünschen, daß keine Störung der Geschäfte wegen Mangel an Arbeitskraft stattfinde; auf der andern Seite scheint es aber der Staatsregierung auch nicht gerechtfertigt, sich zu verpflichten, überflüssige Arbeitskräfte anzustellen. Für die zweite Lesung dürfte ich noch wohl eine Redactionsbemerkung machen. Es heißt im §. 2: „das erforderliche Dienstpersonal beigegeben," und in §. 3 heißt es: „wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, kann die Zahl der Beamten und des Hülfs- und Dienstpersonals vermehrt werden." Das letztere wäre doppelt gesagt; es kann also in §. 3 „und Dienst" gestrichen werden. Da ich einmal bei einer Redactionsbemerkung bin, so dürfte ich auch noch bemerken, daß es in Antrag 5 heißt: „der Actuar des richterlichen Beamten ist zugleich Protokollführer desselben." Der Actuar aber ist weiter Nichts als ein beeidigter Protokollführer, es würde jenes also heißen: „der beeidigte Protokollführer des richterlichen Beamten ist Protokollführer desselben." Ich glaube, daß hier eine veränderte Redaction nöthig sein wird.

Abg. **Steche**: Ich kann mich nicht mit dem Reg.-Commissär darüber einverstanden erklären, wenn er es am Schlusse seiner Rede als gewiß hingestellt, daß mit dem Personale überall auszukommen sei, und es deshalb nicht nöthig sein werde, zwei Actuare anzustellen, namentlich weil dann Niemand da wäre, der für die Copialarbeit sorge. Ich bin vielmehr mit dem Abg. Mentz darüber einverstanden, daß es im Interesse der Verwaltung dringend wünschenswerth ist, jedem der beiden beim Amte selbstständig fungirenden Beamten einen eigenen Subalternbeamten zur Hülfe beizugeben. Es ist vom Reg.-Commissar eingewendet worden, daß der Actuar für den richterlichen Beamten nicht auch die Copialarbeit besorgen könne. Dies ist auch die Ansicht des Ausschusses und, wie ich meine, im Berichte klar ausgesprochen, auch bereits vom Abg. Wibel dargelegt worden. Dann wurde vom Reg.-Commissär gesagt, es würde nicht zulässig sein, daß der Actuar, der auf Copialgebühren gestellt werden solle, zugleich Sportelnrendant sei, und als solcher die Copialien notire. Ich finde kein Bedenken dagegen, daß dem Actuar, selbst dann, wenn er, was vielleicht auch nicht zweckmäßig ist, neben einem kleinen Gehalte für die Copialien besonders bezahlt würde, dann auch das Geschäft eines Sportelnrendanten übertragen werde, denn, meine Herren, er notirt die Sporteln zum Besten der Landescasse, und seine Copialienvergütung ist daneben etwas ganz Anderes, es wird die Seitenzahl dessen notirt, was er copirt hat, und den Lohn dafür bekommt er direct angewiesen, und zwar selbst in Fällen, wo Niemand Sporteln zu bezahlen hat. Ich kann ferner nicht einsehen, daß eine Vermehrung des Personals mit Annahme des Antrages Nr. 5 verbunden sein würde. Die Staatsregierung hat einen Actuar in Aussicht gestellt, und einen Copiisten, außerdem das erforderliche Dienstpersonal. Mehr will der Ausschuß nicht; der Ausschuß will nur, daß beide Personen rücksichtlich ihrer Geschäfte mehr getrennt, und daß namentlich der Verwaltungsbeamte auch einen derartigen Subalternbeamten zur ausschließlichen Verfügung haben solle, was nicht der Fall sein würde, wenn er nur einen Copiisten hätte, der lediglich mit Copialarbeiten vollständig zu thun haben würde, ich bezweifle, daß dies nothwendig zur Vemehrung der Kosten führt, ich denke mir, es bildet sich gewissermaßen eine Carriere in dieser Beziehung bei den Aemtern, der erste Subalterne ist der Actuar und Pupillenschreiber des Justizbeamten, die zweite Stelle wird mit jüngern noch nicht routinirten Leuten besetzt, die mit einem geringen Gehalte zufrieden sind. Wenn diese sich eingeschult und im Geschäftsgange bewährt haben, werden sie aufrücken in die höhere Stellung. Ich glaube nicht, daß man beide Subalternbeamten von vornherein als gleich salarirt hinzustellen braucht. Ich bin vollständig überzeugt, daß der Actuar und Pupillenschreiber, der hauptsächlich für

Landesbibliothek Oldenburg

den Justizbeamten zu arbeiten hat, keine Zeit haben wird, die Verwaltungsregistratur in Ordnung zu halten. Nun ist vom Reg.-Commissär darauf hingewiesen worden, jetzt würde die Amts-Registratur von den Auditoren in Ordnung gehalten. Das muß ich aus meiner Erfahrung entschieden bestreiten. Verpflichtet und angewiesen dazu durch die Beamten-Instructionen sind sie nicht, sondern sie sollen sich nur unter Anleitung des Amtmanns mit der Registratur beschäftigen, um sie kennen zu lernen, aber nicht, um sie zu ordnen. Daß ferner einer der beiden Hülfsbeamten die Copialarbeit besorgen kann, ist auch im Ausschußberichte gesagt, und ich glaube, der Abg. Mentz hat sich wohl nur nicht ganz richtig ausgedrückt, wenn er bei Besorgung von Copialarbeit von zwei Actuaren gesprochen hat. Ich muß mich entschieden dafür aussprechen, daß der Antrag 5 angenommen werde, weil sonst der Verwaltungsbeamte in eine solche Lage gebracht wird, die es ihm unmöglich macht, die Verwaltungsgeschäfte in gehöriger Weise und in gehöriger Ordnung wahrzunehmen.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Aus dem, was der Herr Vorredner bemerkte, darf ich, wenn seine Ansicht die des Ausschusses ist, annehmen, daß es die Absicht sei, was vorher nicht klar hervorging, den Actuar des Entwurfs beizubehalten, den Copiisten aber auch Actuar zu nennen. Denn wie ich verstanden, soll der eine Actuar zugleich die Copialarbeiten haben. (Zuruf: Nein!) Geht man, was von dem Herrn Vorredner ausdrücklich hervorgehoben wird, von der Voraussetzung aus, daß eine Vermehrung des Hülfspersonals allgemein nicht entstehen solle, dann weiß ich in der That nicht wie man den Antrag anders auffassen kann, als daß der 2. Hülfsbeamte des Entwurfs, der Copiist, auch Actuar, freilich in sehr unparteischer Bedeutung sein soll; denn ein Actuar in seiner eigentlichen Bedeutung hat sich mit Copialarbeiten nicht zu beschäftigen. Wenn Sie es indessen vorziehen mit dieser Modification den Entwurf anzunehmen, so würde sachlich dagegen nichts zu erinnern sein.

Abg. **Wibel**: Zunächst, meine Herren! die Redactions-Bemerkung des Hrn. Reg.-Commissärs betreffend, will ich gern zugeben, daß das Wort „desselben" im Antrage 5 nicht an seiner rechten Stelle steht; es ist richtiger allerdings, wenn es heißt: „der Actuar ist zugleich Protocollführer und Pupillenschreiber desselben;" indessen die Sache versteht ein Jeder, der den Antrag las. Der Nachdruck liegt darin, daß der Actuar Protocollführer und Pupillenschreiber ist. Wir reden hier nicht gern von Nebendingen, ebensowenig als vom Abschreiben ꝛc., und ebensowenig als wir damals, als von der wichtigen Organisation der Amtsgerichte geredet wurde, von Feuerung und Licht hören mochten. Ebenso Unrecht hat der Herr Reg.-Commissär, wenn er sagt, im Ausschusse sei eine Uneinigkeit der Meinungen vorhanden; wir sind durchaus einig. Es ist richtig, eine Verschiedenheit der Ansicht in Beziehung auf die Vorzüge, die aus der durch uns als nothwendig vorgeschlagenen Fassung hervorgehen werden, ist vorhanden, und wird erkennbar aus den Worten eines Jeden von uns, der über diese Sache redet. So z. B. hat der Abg. Steche seinen Vortrag damit geschlossen, daß er die Trennung der beiden obersten Subalternbeamten nothwendig halte, damit der Verwaltungsbeamte seine Geschäfte gehörig wahrgenommen sehen könne, während ich von meinem Standpunkte aus die Trennung deshalb für nothwendig halte, damit der Gerichtsbeamte seine die Rechtspflege betreffenden Geschäfte gehörig wahrgenommen sehe. Das sind die beiden Richtungen, die der Herr Reg.-Commissär wahrgenommen hat, aber beide vereinigen sich doch zu dem einen Punkte: zwei müssen da sein, damit nach beiden Seiten die Geschäfte gehörig besorgt werden können. Von dem Copiisten ist schon zu viel gesprochen worden. Ich kann nicht glauben, daß der Herr Reg.-Commissär unter einen Copiisten einen Mann habe verstehen dürfen, der von Morgens bis Abends Alles abschreibt. Tiefe Kenntniß von den Functionen des Unterpersonals der Behörden hat ein Vorredner in dem Vortrage des Herrn Reg.-Commissärs erkennen wollen. In andern Dingen mag sie vorhanden sein, hierin kann ich sie nicht anerkennen; denn die Erfahrung zeigt bei allen Gerichten wohl, daß der Copiist den geringsten Theil der Copialarbeiten selbst verrichtet und vielmehr die Abschreiber leitet und für deren Arbeiten verantwortlich ist. Was die geheimnißvolle Andeutung betrifft, die auch heute wiederkehrte, über die Art, wie die Staatsregierung die Amtsbezirke bilden und verlegen wolle, so möchte ich, daß sie in diesem Saale nicht mehr wiederholt würde. Will man davon reden, so sage man die Sache gerade heraus; aber geheimnißvoll zu sagen, wir verständen das nicht, wir wüßten nicht, wie das ablaufen würde, scheint mir ungehörig zu sein. Die Nothwendigkeit der fraglichen beiden obern Subalternbeamten mit Rücksicht auf künftige Verwaltungsbeamten ist vom Abg. Mentz, der langjährige gereifte und geschäftseifrige Erfahrung hat, so gründlich dargelegt worden, daß man kaum noch darüber zweifelhaft sein kann, nur möge es mir der Abg. Mentz nicht verübeln, wenn ich an die Versammlung die Bitte richte, aus diesem gründlichen Vortrage nicht den Eindruck zu entnehmen, als sei es darauf abgesehen, den Verwaltungsbeamten eine übermäßige Erleichterung zu verschaffen in Geschäften, die wahrzunehmen sie selbst berufen und verpflichtet sind. Das könnte nimmermehr das Richtige sein.

Das will der Abg. Mentz nicht, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß eine sehr große Menge Arbeiten, die allerdings der Amtmann selbst thun könnte, von seinem Actuar oder Schreiber gethan wird; indessen, was er selbst thun kann, ist nicht das, was er thun soll. Ich würde es für einen großen Mißgriff halten, wollte man die Einrichtung so treffen, daß derjenige Beamte, der in einem weiten Kreise des Landes Wohlfahrt verwalten soll, gezwungen werden sollte, unnöthigerweise seine geistigen Kräfte abschwächen und seine Zeit zu vergeuden, um die kleinen Arbeiten seines Amtsschreibers selbst zu verrichten. Darum scheuen Sie Sich nicht, meine Herren! unsern Vorschlag anzunehmen, aus der Rücksicht etwa, daß dem Verwaltungsbeamten dadurch zu viel

Landesbibliothek Oldenburg

Bequemlichkeit geboten werde. Jemehr man ihn entfernt von mechanischen Arbeiten, ein desto segensreicheres Wirken ist von seiner Verwaltung zu erwarten und darnach sehnt sich unser Land mit seinen ausgebreiteten Haiden und seinen vielfachen noch in der Kindheit begriffenen Wohlfahrtsanstalten sehr.

Nachdem hierauf der Präsident, obgleich noch verschiedene Redner eingeschrieben waren, gestützt auf §. 66 der Geschäftsordnung und ohne daß hiergegen aus der Mitte des Landtags Widerspruch erhoben wurde, die Berathung als zur Beschlußnahme genügend vorbereitet, geschlossen hatte, wurden die Anträge Nr. 4.

Im §. 1 die Worte: „nach bestandener Hauptprüfung" und den Schlußsatz: „Der eine derselben ist Vorstand des Amts" zu streichen im Uebrigen aber den §. 1 anzunehmen.

und Nr. 5:

Den Antrag so zu fassen:

Jedem der beiden Beamten soll ein Actuar, welcher auch die Geschäfte des Registrators und Sporteln-rendanten wahrzunehmen hat, beigegeben werden. Der Actuar des richterlichen Beamten (Art. 9) ist zugleich Protocollführer desselben und Pupillenschreiber. Außerdem erhält das Amt das erforderliche Dienstpersonal.

angenommen.

Der Antrag Nr. 7:

Dem Art. 2 einen §. 4 des Inhalts anzufügen:

Einer der beiden Beamten hat in Beziehung auf das gemeinschaftliche Hülfs- und Dienstpersonal des Amts die Obliegenheiten und Befugnisse eines Vorstandes desselben.

wurde abgelehnt, dagegen wurden die Anträge Nr. 8.

In dem hinzuzufügenden §. 4 anstatt „Einer der beiden Beamten" zu setzen: „der im Dienste älteste der beiden Beamten.

sowie der auf die Annahme des §. 3 gerichtete Antrag Nr. 6 angenommen, worauf der Antrag Nr. 9 zur Berathung gestellt wird.

Abg. **Mölling**: Ich habe zunächst damit zu beginnen, daß ich Ihnen mittheile, daß die Mitglieder des Ausschusses Bothe, Friedrichs und Rüder diesem Antrage 9 beigestimmt haben. Den Antrag selbst betreffend, so glaube ich, wird derselbe kaum einer längern Rechtfertigung bedürfen. Es ist von allen Seiten vielfach anerkannt worden, daß möglichst dahin gestrebt werden solle, die Verwaltung von der Justiz zu trennen. Nach dem gefaßten Beschlusse dürfen wir freilich nicht den Weg einschlagen, der zu dieser Trennung unmittelbar führt. Ist es nach denselben und dem betreffenden Schreiben der Staatsregierung bedenklich, das Princip der Trennung allgemein und geradezu als Regel anzunehmen, und ist es demnach vielmehr als Regel anzunehmen, daß die äußere Verbindung zwischen der Justiz und der Verwaltung bleiben soll, so liegt es doch auf der Hand, daß diese Regel eine Ausnahme leiden muß, wo die Umstände es wünschenswerth machen. Von dieser Ansicht ist die Minderheit ausgegangen und sie begründet auch ihren Antrag wesentlich damit, daß es ja die Verhältnisse unsers Landes mit sich bringen können und werden, daß es an einzelnen Orten nicht nur wünschenswerth, sondern sogar nothwendig ist, sofort zwei richterliche Beamten anzustellen, namentlich bei dem großen Umfange der Competenz, die der Gesetzentwurf dem Amtsgrrichte zuweist. Als Beispiele sind die Städte Oldenburg und auch Jever genannt. Was den Kostenpunkt betrifft, der vom Regierungstische hervorgehoben wurde dafür, daß eine äußerliche Verbindung bleiben müsse, so wird der Kostenpunkt gerade umgekehrt dahin führen, den Antrag annehmbar zu machen, denn es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß, wenn wir wirklich auch in solchen Ausnahmsfällen streng an der Regel festhalten wollten, in diesen Orten die Localitäten erweitert werden müssen wegen des großen Umfangs der Geschäfte des Amts, während gerade vielleicht die Localitäten für die völlig getrennten Behörden genügend vorhanden sind. Im Uebrigen wird selbstredend nöthig sein, bei einer so tiefgreifenden Organisation die einzelnen Districte im Auge zu haben, nämlich die Bequemlichkeit der Eingesessenen und sonstige örtliche Rücksichten. Wenn man von diesem Gesichtspunkte nicht ausgeht und den Antrag verwirft, wird man im Interesse des Landes nicht, wo die Bequemlichkeit es auch noch so wünschenswerth macht, das Amtsgericht vom Amte trennen dürfen und einzelnen Districten, aus denen so vielfache Petitionen eingekommen sind, nicht zu helfen im Stande sein. Das Einzige, was vielleicht dagegen hervorgehoben werden kann, ist die Vertretung des Verwaltungsbeamten durch den Justizbeamten und umgekehrt. Selbst aber auch hier würde in Städten wie Oldenburg und Jever eine Vertretung sich praktisch sofort herstellen lassen, da ja in beiden Städten ein Stadtdirector ist und eine Schwierigkeit überall nicht eintreten kann. Die Mehrheit hat dagegen blos bemerkt, es müsse auch der Verwaltungsbeamte seine Vertretung haben. Das habe ich eben beantwortet. Weiter sagt sie, der Antrag hätte damit dem früheren Beschlusse des Landtags nicht entsprochen. Das ist unrichtig. Der Beschluß geht nur dahin, auf die Berathung des Gesetzentwurfs einzutreten. Das haben wir zugestanden. Nach dem Regierungsschreiben vom 3. April konnten wir freilich nicht umhin, als Regel anzuerkennen, daß eine äußere Verbindung zwischen Justiz und Verwaltung bestehen soll; Modificationen und Abweichungen werden dadurch aber gar nicht ausgeschlossen. Stellen Sie Sich nicht auf den Standpunkt einer unabänderlichen Verbindung beider Behörden, Sie können die Consequenzen nicht übersehen und auf der andern Seite ist der Antrag so mild gefaßt, da es darin nicht heißt, es solle geschehen, was in den gedachten Fällen wünschenswerth erscheint, sondern nur, es könne geschehen, daß es nur nach Erwägung der Umstämde und nach Lage der Verhältnisse zu geschehen braucht.

Abg. **Friederichs**: Ich habe mich zu dem Antrage

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 9 gern bekannt, in Hinblick auf diejenigen Orte, welche durch die Reorganisation der Behörden vorzugsweise schwer werden betroffen werden, namentlich auf Ovelgönne, dessen Lage gewiß eine recht trübe werden würde, wenn etwa nicht dahin sondern nach Brake das Amt gelegt werden sollte. Würde hier eine Theilung nach den zu ermessenden Umständen zu ermöglichen sein, so wäre sie gewiß an der Stelle. Ich habe aber bei diesem Antrage anfangs allerdings übersehen, daß darin nicht für die Vertretung auch des Verwaltungsbeamten gesorgt ist, indem in dem Antrage nur von zwei richterlichen Beamten die Rede ist, und ich finde mich deshalb veranlaßt, ein Amendement zu diesem Antrag einzubringen, dahin: „Wo in einem Amtsdistricte die Anstellung von wenigstens zwei richterlichen und zwei Verwaltungsbeamten bleibend erforderlich wird, kann" u. s. w., wie es im Antrage Nr. 9 heißt.

Abg. **Rüder**: Der Abg. Mölling hat ganz richtig bemerkt, daß auch ich mich nachträglich für seinen Antrag ausgesprochen hätte. Um darauf mit einem Worte zurückzukommen, muß ich sagen, daß dies deshalb nicht geschehen ist, weil der Antrag sehr spät, bei der Berichtsfeststellung, zur Sprache kam und ich ihn auf den ersten Blick nicht für nothwendig hielt, indem bei Art. 17 der Staatsregierung die Bildung der Amtsbezirke überlassen ist und bereits eine Erklärung von ihrer Seite bei der Berathung abgegeben worden ist, welche dem Sinne nach ein Einverständniß mit diesem Antrage annehmen ließ; indessen wenn Derartiges zur Abstimmung gestellt wird, so wird man sich für das Eine oder Andere zu entscheiden haben und so werde ich mich für den Antrag entscheiden. Freilich, noch lieber werde ich für den Antrag des Abg. Friederichs stimmen, weil er in dem „dauernd" oder „bleibend", was er eingeschaltet haben will, einen Zusatz hat, der mir ganz besonders zusagt, indem ich nämlich von dem Gesetze nicht einen Zwang ausgesprochen wissen will, auch dann, wenn irgend einmal vorübergehend wegen der Krankheit des einen Beamten etwa ein zweiter zur Verwendung an das Amt versetzt wird, schon solch eine Scheidung eintreten soll, welche in dem Antrage Nr. 9 enthalten ist. Den Worten desselben nach ist dies ausgedrückt, wenngleich es gewiß nicht in der Absicht der Antragsteller liegt. Im ersten Augenblicke hatte mich noch das gegen den Antrag eingenommnn, daß er mit meiner Auffassung von der Organisation des Vormundschaftswesens nicht in vollem Einklange steht; denn wenngleich bei der Durchführung des Antrags das Collegium der Beamten nicht immer so vollständig gebildet sein wird, wie ich wünsche, so würde die einzige nachtheilige Folge doch nur die etwas häufigere Einsendung der Acten an das Obergericht sein. Das scheint mir ein verhältnißmäßig kleiner Uebelstand, den ich lieber auf mich und das Gesetz nehme, als daß ich die Durchführung dieses Gedankens darin vermissen möchte.

Abg. **Wibel**: Der Herr Vorredner sah einen Zwang gegen die Staatsregierung in unserm Antrage, dürfte aber dabei übersehen haben, daß der Antrag dahin lautet: „es kann das Amtsgericht von dem Verwaltungsamte getrennt werden". Ein Zwang ist also in dem Antrage nicht beabsichtigt, es soll nur nicht ein Zwang vorliegen auch da, wo zwei Justizbeamte für die Rechtspflege angestellt sind, nichts desto weniger die Vereinigung beibehalten zu müssen. Das, meine Herren, wird Niemand gutheißen und es kann, glaube ich, der Staatsregierung nur im höchsten Grade willkommen sein, wenn der Antrag angenommen wird, der es möglich macht, das Amtsgericht von dem Verwaltungsamte vollkommen zu trennen. Ein Zwang ließe sich dennoch freilich denken, es wäre das aber nur ein Zwang, den etwa der Landtag indirect üben könnte. Hätte z. B. die Staatsregierung, was nicht zu erwarten steht, da, wo es durchaus zulässig, nach Annahme des Antrags und, wo es durch die Lage der Dinge geboten wäre, dennoch nicht die Trennung verfügen wollen und käme dann in den Landtag mit dem Kostenanschlage für ein sehr großes Gebäude für die zu vereinigenden beiden Behörden, dann könnte der Landtag vielleicht sagen, der Bau ist nicht nöthig, man trenne, und dann sind die Lokalitäten vorräthig. Das wäre aber auch gut. Uebrigens, glaube ich, kann der Antrag kaum noch einer Befürwortung bedürfen, denn es ist schon in der früheren Versammlung hervorgehoben worden, wie die Verbindung der Aemter mit den Amtsgerichten doch an mehreren Punkten unseres Landes nur zu Unzuträglichkeiten führen würde, unter denen beide Theile litten, abgesehen davon, daß doch dann auch, wenigstens in den meisten Fällen, eine Kostenersparung nicht erzielt werde, sondern umgekehrt, wie der Abg. Mölling schon nachgewiesen hat, nur eine sehr große Vermehrung der Kosten, namentlich der Baukosten, eintreten würde. Für die Stadt Oldenburg und Umgegend liegt die Sache z. B. auf der Hand. Die Competenz des Amtsgerichts in Straf- und Civilsachen wird so groß sein, daß das Amtsgericht ohne Zweifel mit mehr als einem für die Rechtspflege bestimmten Beamten besetzt sein wird; ob zwei genügen, könnte sogar noch in Frage kommen; vielleicht ist noch ein dritter zur Hülfe zu geben. Dann wäre wahrlich ein großer Umbau des hiesigen Amtshauses nothwendig, wenn es in der Weise vergrößert werden sollte, um den Sitz des Gerichtes dorthin zu verlegen, wohingegen, sobald die Trennung Platz greift, vorhandene Gebäulichkeiten dem Bedürfniß vollständig genügen. Im Jeverlande würde sich dasselbe herausstellen. Der Kreis Jever wird ohne Zweifel zu viel Geschäfte bieten, um sie von einem zur Rechtspflege bestimmten Beamten wahrnehmen lassen zu können. Der Abg. Friederichs hat hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Trennung auch auf Ovelgönne hingewiesen. Was im Uebrigen den Antrag des Abg. Friederichs anlangt, so ist es zwar richtig, daß, wenn die Staatsregierung ihre Einrichtung nach dem Antrage Nr. 9 träfe, dies dahin führen könnte, daß hie und da dem Verwaltungsbeamten die Aussicht genommen würde, sich in Verhinderungsfällen durch den für die Rechtspflege bestimmten Beamten vertreten zu lassen. An und für sich wird, glaube ich, die Versammlung nicht geneigt sein, einen sehr großen Werth auf diese Vertretung zu legen,

Landesbibliothek Oldenburg

umgekehrt hat man bei Darlegung der Wichtigkeit der Vertretung, soviel mir erinnerlich ist, immer nur die Nothwendigkeit der Vertretung im Falle der Verhinderung des Amtsrichters hervorgehoben, während in Verwaltungssachen, wie in einem gründlichen Vortrage dargelegt wurde, durch den Amtsactuar dergleichen Sachen, wenn auch nicht schlüssig erledigt, doch besser eingeleitet werden, als von dem Justizbeamten, dem die Vorkenntnisse fehlen. Indessen, selbst wenn diese Vertretung mehr Bedeutung, als ich ihr beilege, hätte, so werden wir doch die Staatsregierung nicht hindern dürfen, eine Trennung des Amtes vom Amtsgerichte eintreten zu lassen, weil eine solche Vertretung des Verwaltungsbeamten durch den Richter unerläßlich sei. Daher geht der Antrag des Abg. Friederichs zu weit, wenn man um dieses Punktes willen dem Ganzen Fesseln anlegen will und es dürfte der Fall eintreten, daß, so sehr die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung irgendwo wünschenswerth wäre, diese doch nicht vor sich gehen könnte oder man das Staatsministerium zwingen würde, zwei Verwaltungsbeamte hinzuschicken, wo dies doch sonst nicht nöthig wäre. Deßhalb möchte ich wünschen, daß der Antrag des Abg. Friederichs nicht angenommen würde. Die Anstellung des zweiten Verwaltungsbeamten bleibt der Regierung frei.

Reg.-Com. **Selckmann**: In Beziehung auf die Bemerkung des Herrn Vorredners möchte ich die Erklärung abgeben, daß allerdings die Staatsregierung das größte Gewicht darauf legt, daß auch der Verwaltungsbeamte einen Vertreter habe, der ihn in jeder Beziehung vollständig vertreten kann.

Abg. **Bothe**: Ich gehöre auch der Minorität an, welche auch den Antrag Nr. 9 gestellt hat, und ich fühle mich veranlaßt, zu erklären, daß ich nicht dem Amendement des Abg. Friederichs beitrete, gerade aus den Gründen, die der Abg. Wibel hervorgehoben hat, weil die Staatsregierung dadurch noch mehr beschränkt wird. Im Antrage Nr. 9 steht ausdrücklich nur das Wörtchen „kann"; die Staatsregierung wird, wenn sie die Trennung in einem einzelnen Falle nicht zweckmäßig findet, solche nicht einführen. Ich sehe aber nicht ein, warum man die Staatsregierung beschränken will, nur in den Fällen eine Trennung eintreten zu lassen, wenn auch noch ein zweiter Verwaltungsbeamter dauernd nothwendig wird. Für die Vertretung des Verwaltungsbeamten würde auf andere Weise gesorgt werden können.

Abg. **v. Berg**: Ich wollte mir nur ein paar Worte erlauben in Bezug auf den Antrag Nr. 9. Nach der Begründung des Minderheitsantrags, der jetzt, wie es scheint, ein Mehrheitsantrag ist, ist der Antrag Nr. 9 dahin gerichtet, daß, wenn an einem Orte zwei richterliche Beamte erforderlich sind, das Gerichts- und das Verwaltungsamt getrennt werden sollen. Nach der näheren Begründung des Abg. Mölling geht derselbe von einer anderen Auffassung aus, indem durch diesen Antrag auch das ausgesprochen werden soll, daß die Verlegung dieser beiden Behörden an verschiedene Orte statthaft sei. Meine persönliche Ansicht geht nun dahin, daß es nicht im Interesse der Eingesessenen liegen kann, dieselben an verschiedene Orte, theils um ihr Recht zu suchen, theils um mit dem Verwaltungsbeamten zu verhandeln, zu verweisen und nach der Aeußerung des Abg. Wibel über den indirecten Zwang, welcher der Staatsregierung gegenüber geübt werden könne, glaube ich mich jetzt gegen den Antrag Nr. 9 aussprechen zu sollen.

Abg. **Mölling**: Der Gegenstand scheint schon im Ganzen genügend erörtert. Wenn der Vorredner gesagt hat, daß der Antrag nach meinem Vortrage auch dahin zu gehen scheine, daß das Amtsgericht und das Amt an verschiedene Orte verlegt werden, so thut er das allerdings. Zunächst hat allerdings die Minderheit wohl nur im Auge gehabt, daß an den Orten, wo zwei richterliche Beamte nothwendig sind, und wo auch vielleicht ein Verwaltungsamt sein müßte, die Trennung unbedenklich sei. Der Antrag ruht übrigens auf dem, ich kann wohl sagen, durchdachtem Systeme, nämlich möglichst dahin zu führen, daß wirklich, wo es irgend angehen kann, das geschieht, was wir wollen, daß die Justiz von der Verwaltung getrennt werde. Wenn der Abg. v. Berg gesagt hat, er könne nicht wollen, daß das Amt und das Amtsgericht an verschiedene Orte gelegt werde, so würde mich die Widerlegung in das Bereich der früheren Berathung hinein führen, nach welcher eine solche Trennung in gewissen Fällen höchst wünschenswerth ist. Es ist in dieser Beziehung schon bezüglich der Trennung beider Behörden auf Brake und Ovelgönne hingewiesen worden, und darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch eine Kostenvermehrung nicht herbeigeführt wird. Im Allgemeinen achte ich die Wichtigkeit des ganzen Antrags darin liegend, daß Gelegenheit geboten wird, nicht ein theoretisches Princip auf die Spitze zu treiben, sondern durch eine praktische Ausführung im Einzelnen die Wohlthat der Trennung der Justiz von der Verwaltung und die vielfachen Vortheile und Bequemlichkeiten anschaulich zu machen, welche damit verbunden sind. Erwägen wir nun namentlich, daß die Staatsregierung völlig freie Hand hat, daß es ihrem Ermessen anheim gestellt ist, an einzelnen Stellen die Trennung herbeizuführen, wo sie zwei richterliche Beamte an einem Amtsgerichte anstellen muß, und daß dann jeder Grund zu fehlen scheint, die nachtheilige Verbindung beizubehalten, so fällt jeder Grund weg, diesen Antrag abzulehnen.

Berichterst. Abg. **v. Wedderkop**: Dem Antrage der früheren Mehrheit, jetzt der andern Hälfte des Ausschusses, bin ich deshalb beigetreten, weil ich eine wechselseitige Vertretung, namentlich in der Verwaltung, durchaus nothwendig und zweckmäßig halte, und den Verwaltungsbeamten nicht isolirt hinstellen möchte. Gerade in der Verwaltung werden eben so viel, vielleicht noch mehr dringende Fälle vorkommen, wie in der Justiz. Nachdem aber der Abg. Friederichs sein Amendement gestellt hat, wornach die Trennung nur dann erfolgen kann, wenn auch für die Vertretung des Verwaltungsbeamten gehörig gesorgt ist, so werde ich für meine Person mich diesem Amendement anschließen und für dasselbe stimmen.

Landesbibliothek Oldenburg

Der vom Abg. Mölling gestellte Antrag auf namentliche Abstimmung wird hinreichend unterstützt.

Der Antrag des Abg. Friederichs zum Antrage Nr. 9.:

Wo in einem Amtsdistricte die Anstellung von wenigstens zwei richterlichen und zwei Verwaltungsbeamten bleibend erforderlich wird, kann das Amtsgericht vom Verwaltungsamt völlig getrennt werden,

wird mit 33 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Bei dem Namensaufrufe antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Barnstedt, Bulling, Friederichs, v. Münster, Nieberding, Pancratz, Rösener, Rüder, Schwegmann, Steche, v. Wedderkop, Zedelius.

Mit Nein die Abgeordneten:

Ahlhorn, Alfs, Barleben, von Berg, Böckel, Böker, Bothe, Brader, Brögelmann, Crone, Ferneding, v. Finckh, Frank, Franzen, Hardt, v. Heimburg, Hümme, Janßen, Kasten, Kindt, Klävemann, Lüerßen, Mentz, Mölling, Noell, Oetken, Oncken, Rolfs, Schopen, Schröder, Strackerjan, Wibel, Willers.

Abwesend war der Abg. Bargmann.

Antrag Nr. 9:

Daß dem Artikel 2 a in folgender Fassung beigefügt werde:

Wo in einem Amtsdistricte die Anstellung von zwei richterlichen Beamten erforderlich ist, kann das Amtsgericht vom Verwaltungsamte völlig getrennt werden,

wird mit 25 gegen 20 Stimmen angenommen.

Bei dem Namensaufrufe antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Ahlhorn, Alfs, Barnstedt, Böckel, Bothe, Brader, Brögelmann, Crone, v. Finckh, Frank, Franzen, Friederichs, Hardt, Janßen, Kasten, Lüerßen, Mölling, Noell, Oetken, Rüder, Schopen, Schröder, Wibel, Willers, Zedelius.

Mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Barleben, v. Berg, Böker, Bulling, Ferneding, v. Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Mentz, v. Münster, Nieberding, Onken, Pancratz, Rösener, Rolfs, Schwegmann, Steche, Strackerjan, von Wedderkop.

Abwesend war der Abg. Bargmann.

Hierauf wird der Art. 3 zur Berathung gebracht.

Reg.-Com. **Selckmann:** Meine Herren, der Zweck dieses Artikels war, die Versetzung des Einzelrichters in ein Richtercollegium zu erleichtern, damit derselbe, falls er, für die Stelle eines Einzelrichters nicht besonders geeignet ist, nicht zum Nachtheile der Justizverwaltung auf der Stelle verharre, wenn er sich die Versetzung nicht gefallen lassen will. Diese Bestimmung erschien mit dem Staatsgrundgesetze vereinbar. Nachdem nun aber in Folge der ersten Berathung eine nicht unerhebliche Aenderung des Entwurfs eingetreten ist, liegt die Sache allerdings anders, und es kann hierüber Zweifel entstehen, sollte der Landtag die Vereinbarlichkeit dieses Artikels mit dem Staatsgrundgesetze nicht annehmen, so würde es wünschenswerth sein, daß man sucht, ob der von mir bezeichnete Zweck auf eine andere mit dem Staatsgrundgesetze vereinbarliche Weise zu erreichen sei.

Der Antrag Nr. 10, gerichtet auf Streichung des Art. 3, wird angenommen.

Hier wird die Verhandlung über diesen Gegenstand abgebrochen, indessen wird auf Antrag des Abg. Zedelius noch zur Erledigung des weitern Gegenstandes der Tagesordnung, der mündlichen Berichte des Petitionsausschusses:

a) Bitte des Lehrers F. Ahlrichs zu Strücklingen um geneigte Gewährung einer angemessenen Alterszulage,

und

b) Bitte des Stadtmagistrats zu Varel um die Anlegung eines Telegraphen zwischen Oldenburg und Varel,

übergegangen.

Berichterstatter Abg **Nieberding**: Der Lehrer Ahlrichs zu Strücklingen führt in seiner Vorstellung an, seinem Vater sei 1823 aufgegeben einen Substituten zu halten, worauf er sich zum Lehrerfache ausgebildet habe. Er sei im Jahre 1830 als Lehrer zu einer Hauptschule approbirt und 1831 nach nochmaliger Prüfung seinem Vater substituirt. 1832 sei ihm der Anspruch auf alljährliche Lehrerzulage gleich den definitiv angestellten Lehrern bewilligt und erst 1843 ihm mit Zustimmung der Behörde vom Vater die ganze Verwaltung des Küster- und Lehrerdienstes übertragen. Sein Vater sei 1856 ohne Anspruch auf Pension zu machen aus dem Schuldienste getreten. Dem Petenten werde die Alterszulage verweigert, weil er nicht als definitiv angestellter Lehrer angesehen werde und bezieht sich mehrfach auf Zeugnisse, die aber nicht angelegt sind. Der Ausschuß würde grade so, wie er früher bei den sieben Lehrern beantragte, daß sie als definitiv Angestellte zu betrachten seien, nachdem sie fünf Jahre provisorisch angestellt gewesen, auch hier die Staatsregierung ersucht haben, die Alterszulage zu bewilligen, wenn er hier grade so wie früher bei den andern Lehrern zu übersehen vermogt hätte, daß die Bitte begründet sei, welche der Petent stellt. Bei der früheren Petition lagen Zeugnisse an, aus denen sich der Ausschuß instruiren konnte, hier aber fehlen diese Anlagen, und es konnte sich daher der Ausschuß nicht davon überzeugen, ob seine Leistungen an der Schule den zu machenden Anforderungen entsprochen haben, und so auch diesem Lehrer dasselbe zu gewähren sei, was man jenen früheren Petenten bewilligen zu müssen glaubte. Der Ausschuß hat daher in der Voraussetzung, daß die Staatsregierung gegen den Petenten so, wie gegen die gedachten 7 Lehrer verfahren werde, wenn seine Leistungen an der Schule den zu machenden Anforderungen entsprochen haben, den Antrag gestellt:

der Landtag beschließe, diese Vorstellung und Bitte der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Angenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **v. Heimburg**: Ich habe Namens des Petitionsausschusses über die Bitte des Stadtmagistrats zu Varel um die Anlegung eines Telegraphen zwischen Oldenburg und Varel zu berichten. Bei dem bedeutenden Aufschwunge, welchen der Handel, das Fabrikwesen und die Schifffahrt in Varel gewonnen, und den dadurch entstandenen vielfachen Verkehr mit dem Auslande, glaubt der Ausschuß, daß es durchaus wünschenswerth sei, die Verbindung Varels mit der Bremen-Oldenburger Telegraphenlinie zur Ausführung zu bringen, und wenn auch in Bezug auf die Rentabilität einer solchen Anlage Zweifel ausgeworfen werden könnten, so ist der Ausschuß doch der Ansicht, daß sie bei dieser Anlage nicht in Anschlag kommen könne. Nach den dem Ausschusse gewordenen Mittheilungen werden die Kosten der ersten Anlage 3247 Thaler 49 Grote und die jährliche Ausgabe für jährliche Unterhaltungen der Station u. s. w. 1021 Thaler 63 Grote betragen, und es müssen wegen der Verbindung dieser Telegraphenstation mit der Bremen-Oldenburger Telegraphenlinie noch Verhandlungen mit der Stadt Bremen gepflogen werden. Der Ausschuß darf in Beziehung hierauf die Hoffnung aussprechen, daß diese Verhandlungen baldmöglichst dahin führen möchten, diese wünschenswerthe Telegraphen-Verbindung mit Varel herzustellen, und die Kosten in das nächste Budget aufzunehmen. Der Ausschuß beantragt demnach:

der Landtag beschließe die Vorstellung und Bitte der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Angenommen.

Nachdem der Präsident die nächste Sitzung auf morgen 11 Uhr anberaumt, und auf die Tagesordnung derselben die Fortsetzung der Berathung des Berichts der vereinigten Ausschüsse 6 und 7 über den Gesetzentwurf, betr. die Einrichtung der Aemter im Herzogthume Oldenburg, und dann den neunten Bericht des Ausschusses 5 über den Entwurf einer Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck gestellt hatte, schließt derselbe die Sitzung um 2½ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg